

2. Zwischenbericht

**der Grossratskommission zur Totalrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 19. November 1975**

und der

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz
über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
vom 19. November 1975**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 18. Februar 1988

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	6
I. Die Vorschläge für die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen hiezu im einzelnen	8
1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	9
2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	18
II. Stellungnahme der Gesamtkommission zu einigen in der Subkommission Mattmüller aufgeworfenen Sachfragen ..	25
III. Stellungnahme der Kommission zu einigen Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung	26
1. Geschlechtsneutrale Formulierung der neuen Geschäftsordnung des Grossen Rates	26
2. Frist für die Behandlung des Budgets durch den Grossen Rat	26
3. Verschiebung des Termins für die ordentlichen Grossratssitzungen	27
IV. Anträge der Kommission	28
Synoptische Darstellung der bisherigen Fassungen und der von der Kommission beantragten Änderungen	31
Gesamte neue Gesetzestexte in geschlechtsneutraler Formulierung	45

Die vom Grossen Rat mit Beschluss vom 14. Juni 1984 eingesetzte Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates» hat den Mitgliedern des Grossen Rates am 10. April 1986 einen ersten Zwischenbericht (Nr. 7913, den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 9. Mai 1986) erstattet.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 18. Dezember 1986 wurden die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen.

In der Zeit zwischen der Verabschiedung des Kommissionsberichtes und dessen Behandlung im Plenum hat die Kommission ihre Beratungen fortgesetzt. Um zielstrebig arbeiten zu können, wurden aus den Kommissionsmitgliedern zwei Subkommissionen gebildet. Der Subkommission I «Instrumentarium und allgemeine Bestimmungen» gehörten folgende Kommissionsmitglieder an:

Mattmüller Dr. Hanspeter, Präsident

Appius Guido

Baumgartner Samuel

Degen Georges

Kehl-Zimmermann Barbara, seit 9. September 1986 anstelle des aus dem Grossen Rat zurückgetretenen Thomas Thurnherr

Spillmann Hans

Zimmermann Jürgen

Die Kommission I trat zu 11 Sitzungen zusammen.

Die Subkommission II «Kommissionen» setzte sich folgendermassen zusammen:

Rihm Dr. Werner, Präsident

Christ Dr. Bernhard

Gutzwiller Trudi

Mattmüller Felix

Schenkel Prof. Dr. Rudolf

Veith Alice, seit 26. November 1986 anstelle des aus der Kommission ausgetretenen Dr. Walter Zähler

Zeugin Dr. Alfred

Zogg Philippe

Die Subkommission II trat zu 10 Sitzungen zusammen.

Dr. Bernhard Gelzer ersetzte seit dem 21. Oktober 1987 den aus der Kommission ausgetretenen Dr. Werner Rihm.

Zu den Sitzungen beider Subkommissionen war jeweils auch der 1. Sekretär des Grossen Rates, Herr Franz Heini, als ständiger Experte eingeladen, und das Protokoll wurde wie bisher von Frau Anny Buchmann geführt.

Ab 31. März 1987 standen beide Subkommissionsberichte und die entsprechenden Anträge in der Gesamtkommission zur Diskussion.

Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Zwischenberichtes vom 10. April 1986 wurde die Arbeits- und Vorgehensweise der Kommission dargestellt. Damals wurde u. a. ausgeführt:

Im Rahmen einer Grundsatzdiskussion, welche teilweise in der Form eines Brainstormings durchgeführt wurde, stellte unsere Kommission fest, dass es bei der anstehenden Totalrevision vorerst Schwerpunkte für die Revision und ihre Zielrichtung festzulegen gilt. Da es sich hierbei zum Teil um sehr heikle politische Fragen handelt – wir weisen lediglich auf die Auswirkungen einer allfälligen Beschränkung der parlamentarischen Rechte hin –, beschloss die Kommission, die eher unumstrittenen und teilweise dringlichen Revisionspunkte vorweg zu nehmen, um dem Plenum in einem Zwischenbericht Anträge zu unterbreiten.

Die weiteren Beratungen in der Kommission haben die obigen Feststellungen bestätigt. Sowohl in den Diskussionen in den beiden Subkommissionen als auch in der Gesamtkommission zeigte sich, dass verschiedene gewichtige Probleme einer nochmals breiteren, fundierten Abklärung bedürfen, wie z.B. die Einführung des Motionsrechtes und die Neugestaltung der Kommissionsarbeit. Insbesondere wird jeweils vor Einführung von grundsätzlichen Neuerungen die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen sein.

Die Kommission hat auch verschiedene Geschäftsordnungen anderer Kantone konsultiert. Die Subkommission Rihm hat sich zudem

durch den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission des Landrates des Kantons Basel-Landschaft, Dr. R. Andreatta, über die Erfahrungen mit der relativ neuen Geschäftsordnung orientieren lassen. Die Kommission kam in der Folge zum Schluss, dass im Hinblick auf die Komplexität der sich ihr stellenden Fragen dem Ratsplenum vorerst in einem zweiten Zwischenbericht Revisionsvorschläge unterbreitet werden sollen, welche wenigstens in Teilbereichen eine *speditivere und effizientere Abwicklung der Geschäfte* ermöglichen.

Diese Revisionspunkte haben in den Kommissionsabstimmungen qualifizierte Mehrheiten gefunden, so dass echte Chancen für deren Durchsetzung im Grossen Rat bestehen. Nach dem Dafürhalten der Kommission wird es dadurch möglich, den Ratsbetrieb kurzfristig wieder übersichtlicher zu machen und zu straffen. Mit dem vorliegenden zweiten Zwischenbericht wird gleichzeitig dem Ratsplenum beantragt, die Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates» weiter bestehen zu lassen. Allerdings hat die Kommission im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch nicht darüber entschieden, auf welchem Weg die anzustrebende, umfassende Neurevision der Geschäftsordnung zu erreichen sei. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Kommission in einer Grundsatzdiskussion schwerpunktmässig die wesentlichsten Änderungswünsche festhält. Von einem Experten oder einem Expertenteam wäre in der Folge ein von Grund auf neuformulierter Vorschlag für eine Geschäftsordnung samt Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten. Dieser Vorschlag würde hierauf der Kommission als Arbeitsunterlage für ihre Vorschläge und Anträge an den Grossen Rat dienen.

In den bisherigen Kommissionsarbeiten hat sich die grosse Erfahrung der in der Kommission einsitzenden ehemaligen Grossratspräsidenten sehr positiv ausgewirkt. Es wäre deshalb anzustreben, dass für die in Aussicht genommene Totalrevision dieser Erfahrungsschatz weiter genützt werden könnte. Es versteht sich von selbst, dass die geschilderte totale Erneuerung der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen grossen materiellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen wird. Dem Büro des Grossen Rates werden im gegebenen Zeitpunkt Anträge für die Bewilligung der notwendigen Kredite für die Auftragshonorare an die

Experten unterbreitet werden müssen. In zeitlicher Hinsicht kann heute noch nicht abgesehen werden, wann dem Ratsplenum die Vorschläge und Anträge für die revidierte Geschäftsordnung unterbreitet werden können. Anzustreben wäre jedoch ein Arbeitsablauf, welcher dem neuen Grossen Rat die Beschlussfassung nicht erst gegen Ende der Legislaturperiode ermöglichen würde. Im Hinblick auf die politische Tragweite der zu fassenden Beschlüsse für den Ratsbetrieb, für das Verhältnis zwischen Grosse Rat und Regierungsrat und für den einzelnen Parlamentarier sollte die Revision auf keinen Fall unter Zeitdruck erfolgen müssen.

I. Die Vorschläge für die vorliegende Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen hiezu im einzelnen

Die Kommission legt vorweg nochmals Wert auf folgende Feststellungen: Wie bereits ausgeführt, soll mit den beantragten Änderungen der Ratsbetrieb speditiver und effizienter gestaltet werden können. Auf die Einführung von grundsätzlichen Neuerungen wurde mit Blick auf die politische Durchsetzbarkeit und die vorerst noch nicht abzusehenden Auswirkungen solcher Änderungen verzichtet. Da es sich bei den vorliegenden Revisionsvorschlägen nach dem Dafürhalten der Kommission eher um zweitrangige und weitgehend nur den Grossen Rat betreffende Fragen handelt, wurde der Regierungsrat nicht zu sämtlichen Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommission wollte die Vertreter des Regierungsrates nicht zusätzlich mit Problemen des Ratsbetriebes belasten. Mit einer Delegation des Regierungsrates wurde diese Vorgehensweise der Kommission besprochen. Die anfänglichen Befürchtungen des Regierungsrates, er werde von der Kommission übergangen, konnten dadurch geklärt werden. Im übrigen sind sämtliche Revisionsvorschläge dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der nachstehende Bericht weist überall dort, wo es nötig erscheint, auf eine von der Kommission abweichende Stellungnahme des Regierungsrates hin.

Im Anschluss an den Bericht werden in einer synoptischen Darstellung die bisherigen Formulierungen des Gesetzes den von der Kommission beantragten Änderungsvorschlägen gegenübergestellt. Weiter ist ein «geschlechtsneutral formulierter» Vorschlag für das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen beige druckt.

Wir werden uns im folgenden zuerst mit den Änderungen im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates befassen.

1. GESETZ ÜBER DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES (GGO; mit neuer Numerierung der Paragraphen)

Zu § 6: Fraktionen

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei Fraktionsaustritten und -spaltungen ergeben haben, schlägt die Kommission einstimmig folgende Erweiterung vor:

² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.

³ Veränderungen in den Fraktionsstärken haben zur Folge, dass sofort ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft tritt.

⁴ Der neue Schlüssel wird bei den ständigen Kommissionen und den bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst angewendet, wenn dies durch Ausscheiden möglich gemacht wird.

Die Frage der Einrichtung einer formellen «Interfraktionellen Sitzung» wurde in beiden Subkommissionen diskutiert. Die Gesamtkommission verzichtet jedoch vorerst auf einen entsprechenden Antrag. Diese Frage muss noch eingehender geprüft werden.

Zu § 7: Sitzungsgeld

Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass die Ansätze für die Sitzungsgelder regelmässig überprüft werden sollten. Damit nicht der neugewählte Rat das Odium einer Entscheidung in eigener Sache und zu eigenen Gunsten auf sich nehmen muss, soll dies jewei-

len der abtretende Rat am Ende einer Amtsdauer tun. Die Kommission schlägt folgende Ergänzungen vor:

³ Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende einer Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

⁴ Das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

Zu § 13: Büro; Wahl des Büros

Die Subkommission Mattmüller hat sich mit der Frage befasst, ob man dem Büro vermehrte Kompetenzen übergeben solle, persönliche Vorstösse nach ihrem Gehalt zu prüfen, also etwa zu prüfen, ob ein Anzugsthema eher Materie für eine Kleine Anfrage wäre usw. Sie hat aber beschlossen, auf Anträge zu verzichten und den § 13 zu belassen, wie er ist. Die Gesamtkommission ist dieser Auffassung der Subkommission einstimmig gefolgt.

Zu § 17: Tagesordnung

Die Subkommission Mattmüller hat ausdrücklich darauf verzichtet, am Modus der Terminierung von Geschäften durch das Büro etwas zu ändern. Wir verweisen in bezug Tagesordnung auf die Ausführungen sub III. Ziff. 3 «Verschiebung des Termins für die ordentlichen Grossratssitzungen».

Sowohl in der Subkommission Mattmüller wie in der Gesamtkommission wurde die Frage der Terminierung der Interpellationen diskutiert. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat die Traktandierung der Interpellationen jeweils auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages. § 17 erhält demgemäss einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

² Die Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

Zu § 20: Budget

Wir verweisen auf den Abschnitt «III. Stellungnahme der Kommission zu einigen Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung» (Ziff. 2).

Zu § 34: Interpellationen

Die Subkommission Mattmüller wie die Gesamtkommission haben sehr einlässlich über das Instrumentarium «Interpellation» diskutiert. Insbesondere wurden Fragen erörtert wie: Beschränkung der Redezeit für die Begründung, Termin für die Einreichung einer Interpellation, Einführung der «Dringlichen Interpellation», Anwesenheit des zuständigen Departementsvorstehers bei der Beantwortung der Interpellation. Wir verweisen hiezu auf die Ausführungen zu § 26 und 27 ABG.

Nach Meinung der überwiegenden Mehrheit der Kommission soll jedoch in § 34 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

Die Kommission war der Meinung, dass das Interpellationsrecht im Grossen Rat heute strapaziert, wenn nicht gelegentlich missbraucht wird. Es verliert dadurch an Gewicht. Die heute pro Sitzung eingereichte grosse Zahl von Interpellationen zeigt dies. Mit der grösseren Zahl der eingereichten Interpellationen nimmt das Interesse der Ratsmitglieder an der Anhörung der Begründung und der Beantwortung ab. Schon heute verzichten einzelne Interpellanten bereits auf die Ihnen zustehende Möglichkeit für eine mündliche Begründung. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung soll der Interpellation wieder etwas von ihrem ursprünglichen Wert verliehen werden.

Zu den Vorschlägen der Subkommission Rihm «Kommissionen»

Die Subkommission Rihm und die Gesamtkommission haben sich sehr einlässlich mit der Arbeitsweise der grossrätlichen Kommissionen befasst. In der Subkommission wurde vor allem auf der Grundlage eines Arbeitspapiers von Dr. B. Christ über Sinn und Zweck der parlamentarischen Kommissionsberatung, über die Möglichkeiten einer allfälligen Vorberatung, über das Thema der obligatorischen Kommissionsberatung sowie über eine mögliche begleitende Kommissionsarbeit diskutiert. Wie bereits vorher ausgeführt, wurde der damalige Präsident der Prüfungskommission des Landrats des Kantons Basel-Landschaft zu einem Referat über die Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen des Landrats eingeladen.

Der Präsident der Subkommission führte im Juni 1986 bei allen Präsidenten der ständigen und der Spezialkommissionen des Grossen Rates eine Umfrage durch, in welcher er um eine Meinungsäusserung über die Vor- und Nachteile des bisherigen Arbeitssystems für unsere Kommissionen ersuchte. Erwartet wurden auch Vorschläge für Verbesserungen.

Von den insgesamt 23 angeschriebenen Präsidenten antworteten lediglich 13. Aus den Antworten war zu schliessen, dass die bisherige Arbeitsweise nicht bestritten ist. Die Änderungsvorschläge betrafen lediglich Modifizierungen zum bestehenden System.

Die Subkommission hat dann beschlossen, Überlegungen zu grundsätzlichen Neuerungen der Kommissionstätigkeit im Sinne der einleitenden Bemerkungen zu diesem zweiten Zwischenbericht erst in einer nächsten Revisionsrunde anzustellen. Die Schwerpunkte der dem Plenum im Rahmen dieses zweiten Zwischenberichtes unterbreiteten Vorschläge betreffen darum nur die Kommissionsgrösse, den Minderheitsbericht, die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung sowie die Protokollhandhabung.

Die Gesamtkommission hat sich dieser Meinung der Subkommission Rihm einhellig angeschlossen.

Zu § 40: Ständige Kommissionen

Die Kommission schlägt einstimmig folgenden neuen Abs. 2 vor:

² Die Finanzkommission hat elf, alle anderen ständigen Kommissionen haben neun Mitglieder.

Dieser Vorschlag entspricht weitgehend einem Kompromiss. Vor allem die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission war nicht unbestritten. Einerseits soll die Arbeitsweise der ständigen Kommissionen durch eine massive Erhöhung der Mitgliederzahl nicht unnötig erschwert werden, andererseits sollen doch möglichst viele Fraktionen Einsitz auch in den ständigen Kommissionen nehmen können.

Zu § 42: Spezialkommissionen

Die Gesamtkommission folgt einstimmig den Vorschlägen der Subkommission Rihm und beantragt eine ergänzende Formulierung in Abs. 1 sowie einen neuen Abs. 2:

§ 42. Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.

Mit diesen Neuerungen soll eine Straffung des Rats- bzw. des Kommissionsbetriebes ermöglicht werden.

² Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

Eine höhere Zahl von Mitgliedern soll möglich sein, vor allem dort, wo ein absehbarer Einsatz von Subkommissionen dies rechtfertigt.

Zu § 44: Abweichung vom Wahlmodus Ersatzwahlen

Es ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut vorgesehen:

² In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und 5.

Zu § 45: Kompetenzen der Kommissionen

Die Kommission schlägt einstimmig vor, den Abs. 2 zu verkürzen und einen neuen Abs. 3 anzufügen.

² Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

³ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

Zu § 46: Wahlprüfungskommission

Die Kommission schlägt einstimmig folgende ergänzende Formulierungen vor, die sich aus der Praxis ergeben:

§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.

Zu § 47: Prüfungskommission

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Aufgabenumschreibung der Prüfungskommission präziser formuliert werden sollte. Es ist der Kommission bewusst, dass sich das sogenannte Erhebungsrecht im Rahmen der Oberaufsicht abwickeln muss. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltungstätigkeit steht weiterhin dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Departementsvorstehern zu. Die Erhebungen der Prüfungskommission innerhalb der Departemente haben sich an gewisse Spielregeln zu halten. So kann ohne Zweifel nicht jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter ohne Zustimmung des

Departementsvorstehers zur Auskunfterteilung oder zur Herausgabe von Unterlagen angehalten werden. Die von der Kommission einstimmig beschlossenen Formulierungsvorschläge zu § 47 lauten:

§ 47. Die Prüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des/der Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

Zu § 48: Finanzkommission

Hier ergeben sich aus redaktionellen Gründen eine Anpassung in Abs. 1, auf Anregung des Regierungsrates ein neuer Abs. 3 sowie eine praxisausgerichtete Änderung in Form eines neuen Abs. 4:

¹ Die Finanzkommission prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

² Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

³ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.

⁴ Sie stellt jeweils Antrag.

Zu § 49: Petitionskommission, § 50: Begnadigungskommission, § 51: Disziplinarcommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Die neuen Formulierungen ergeben sich aus der Neufestsetzung der Mitgliederzahl dieser Kommission.

Petitionskommission

§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Begnadigungskommission

Gesetz Strafvollzug und Begnadigung §§ 15–22

§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c

§ 51. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Die neue Bezeichnung in § 51 schliesst mögliche Verwechslungen mit anderen staatlichen Disziplinarinstanzen aus. Die Neuformulierung macht auch klar, dass diese Kommission nicht die Disziplinarbehörde über Mitglieder des Grossen Rates ist.

Zu § 52: Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Die abgeänderten bzw. neuen Formulierungen sind Konsequenzen einerseits aus der Neufestsetzung der Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und andererseits aus der Neuformulierung von § 53. Die Beratungen der Wahlkommission müssen gezwungenermassen geheim bleiben.

Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft bereitet die Wahl des/der Ersten Staatsanwalts/Staatsanwältin, der Leitenden Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, des Jugendanwalts/der Jugendanwältin und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der Wahl.

² Die Kommission kann für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden. Die Kommission hat zu den weiteren Vorschlägen Stellung zu nehmen.

³ Für die Beratungen der Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft gilt die Geheimhaltung.

Zu § 53: Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Subkommission Rihm ist nach einlässlicher Diskussion zum Schluss gekommen, dass der bisherige § 51 differenzierter zu fassen sei. Es wird jetzt zwischen Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Kommissionsarbeit unterschieden. Wichtig sind die Neuerungen in Abs. 3 und 4, wonach die Kommissionsmitglieder künftig berechtigt sind, ihre Fraktionen über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren. Auch die Möglichkeit, gewisse Fragen, die sich in der Kommission stellen, den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten, wird in Zukunft in vielen Fällen die Kommissionsarbeit erleichtern.

Die Gesamtkommission hat die neuen Formulierungen der §§ 53, 54 und 55 einstimmig genehmigt. Sie lauten:

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 53. Die Verhandlungen der Kommission sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

§ 55. Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 hat der Präsident/die Präsidentin des Grossen Rates nach Abklä-

rung des Sachverhalts durch das Büro dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann weitere Anträge stellen.

Zu § 56: Amtsdauer

Die Kommission schlägt folgende redaktionelle Verbesserungen vor:

Amtsdauer

§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommission endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

2. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ ÜBER DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN RATES (ABG)

Zu § 2: Sitzungsdaten

Entsprechend den Ausführungen in Abschn. III Ziff. 3 muss in dieser Bestimmung der Donnerstag durch den Mittwoch ersetzt werden. § 2 neu lautet demgemäss:

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch eines Monats abgehalten.

Zu § 4: Präsenz

Die Subkommission Mattmüller ist zum Schluss gekommen, dass die Unterscheidung der Abwesenden nach «entschuldigt» und «unentschuldigt» wenig sinnvoll ist. Sie schlägt vor, darauf zu verzichten. Die Gesamtkommission folgt diesem Vorschlag. § 4 Abs. 2 erhält dementsprechend einen abgeänderten dritten Satz mit folgendem Wortlaut:

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Zu § 5: Einladung

Es geht hier darum, dass für eine Sondersitzung der Rat die Tagesordnung und deren Ablauf beschliessen kann. Es ist dies ein zusätzliches Recht des Rates. Die Kommission schlägt einstimmig den nachstehend neu formulierten Abs. 2 vor:

² Der Grosse Rat kann die Tagesordnung und den Ablauf einer Sondersitzung (gemäss Kantonsverfassung § 37) in einer ordentlichen Sitzung festlegen.

Zu § 6: Geschäftsverzeichnis

Die Kommission folgt mit dem Vorschlag für einen neuen Abs. 3 einer entsprechenden Anregung in einem Anzug B. Kehl-Zimmermann und Konsorten vom 23. Oktober 1986 betreffend vollständige Auflistung der Geschäfte im Geschäftsverzeichnis des Grossen Rates. Die Formulierung des neuen Abs. 3 lautet:

³ Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages auch zur Kanzlei gelegt und später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.

Zu § 7: Protokoll

Die Kommission hat sich nochmals mit dem Problem der künftigen Gestaltung des Protokolls befasst. Sie war der Auffassung, dass das heutige Protokollierungssystem ungenügend ist. Vor allem fehlt es an der Aussagekraft. Im Auftrag der Kommission hat der 1. Sekretär des Grossen Rates, F. Heini, Abklärungen über die Praxis der Protokollführung im Bund und in den Kantonen vorgenommen. Danach zeigt sich, dass in den Kantonen die verschiedensten Regelungen angewendet werden. 7 Kantone arbeiten mit einem ausführlichen Votenprotokoll, 14 Kantone mit einem gemischten Protokoll und 4 Kantone mit je einem Voten- und einem Beschlussprotokoll. 15 Kantone lassen ihre Protokollaufnahmen stenographisch machen, 13 Kantone lassen die Voten und Beschlüsse auf Tonband aufnehmen. In 8 Kantonen wird die Protokollführung vom Parlamentsse-

ekretär übernommen, in den übrigen Kantonen von speziell angestellten Sachbearbeitern.

Der Regierungsrat nimmt in seiner Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission zur Frage der Einführung des Tonbandprotokolls wie folgt Stellung: «Es erscheint uns unverhältnismässig zu sein, von sämtlichen Grossratsverhandlungen ungeachtet der Bedeutung des Verhandlungsgegenstandes Tondbandaufzeichnungen anzufertigen. Vor allem aber besteht nach Ansicht des Regierungsrates die Gefahr, dass Tonbandaufzeichnungen der Voten der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates missbräuchlich verwendet und dadurch die Persönlichkeitsrechte der Votanten verletzt werden. Um dieser Gefahr zu begegnen, sollten Tonbandaufzeichnungen nur in einzelnen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates gemacht werden.»

Trotz dieser Bedenken des Regierungsrates beschliesst die Kommission mit 9:2 Stimmen und ohne Enthaltungen an ihrem Vorschlag mit folgender neuen Formulierung festzuhalten:

Protokoll

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin von den hiefür bezeichneten Sekretären/Sekretärinnen besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

1. Sämtliche Gegenstände der Verhandlung
2. Die Namen der Votierenden
3. Die zur Abstimmung kommenden Anträge
4. Sämtliche Beschlüsse
5. Bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden
6. Bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. anwesenden Ratsmitglieder.

Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin unterzeichnet.

⁴ Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Beginn eines Votums ist nach der Tonbandzählung im Beschlussprotokoll zu vermerken.

⁵ Das Büro des Grossen Rates erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benützung der Protokolltonbänder.

Zu § 17: Wortbegehren

Mit der Neuformulierung von Abs. 1 Satz 1 soll die bisher übliche Praxis abgestellt werden, dass die Votanten von Mitgliedern der Fraktion angemeldet werden. Die vorgeschlagene ergänzende Formulierung lautet:

§ 17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten/die Präsidentin oder an den Statthalter/die Statthalterin richten.

Zu § 19: Redezeit

Eines der wesentlichen Ziele der Revision der Geschäftsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen ist die Straffung des Ratsbetriebes. Darum hat sich auch die Frage nach einer Beschränkung der Redezeit gestellt. Allerdings gingen die Meinungen in der Kommission über die Tauglichkeit einer solchen Beschränkung auseinander. Einig war man sich aber, dass in vielen Fällen konzentrierter und disziplinierter votiert werden sollte, zuweilen auch von der Regierungsbank aus. Die Kommission hat sich schliesslich nach Anhörung des Regierungsrates mit 7:4 Stimmen ohne Enthaltung für die vorliegende neue Formulierung von § 19 entschieden.

Ausdrücklich soll jedoch festgehalten werden, dass das Büro bei wesentlichen Debatten (z. B. Budget oder bei ausserordentlichen Sitzungen) von seiner Kompetenz Gebrauch machen und dem Plenum beantragen kann, die Redezeit ausnahmsweise für die spezielle Sitzung oder für ein besonders wichtiges Traktandum zu verlängern.

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die offiziellen Fraktionssprecher/Fraktionssprecherinnen auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten/Referentinnen des Regierungsrates und der Kommissionen.

Zu §§ 26 und 27: Interpellation und dringliche Interpellation

Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollen inskünftig Interpellationen bis jeweils spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich eine solche Regelung in Anbetracht der grossen Zahl von eingereichten Interpellationen aufdrängt. Es ist nämlich der Kanzlei des Grossen Rates manchmal kaum mehr möglich, den Ratsmitgliedern vor Beginn der Sitzung die Texte der Interpellationen zuzustellen.

Weiter war die Kommission einhellig der Meinung, dass ein Interpellant das Recht haben sollte, vom zuständigen Departementsvorsteher mitangehört zu werden. Es wird darum ein entsprechender neuer Abs. 3 vorgeschlagen.

Andererseits ist die Kommission der Meinung, dass in gewichtigen Ausnahmefällen auch in Zukunft ein legitimes Interesse für die kurzfristige Einreichung einer Interpellation und deren Beantwortung in der gleichen Sitzung besteht. Vorfälle der letzten Zeit haben dies bewiesen. Die Kommission schlägt darum einstimmig das Instrument der «dringlichen Interpellation» vor. Damit jedoch Missbräuche ausgeschlossen werden können, ist die Kommission der Auffassung, dass den Dringlichkeitsbegehren vom Grossen Rat mit einem Zweidrittelmehr stattgegeben werden muss. Nach Meinung des Regierungsrates sollte von der «dringlichen Interpellation» abgesehen werden. Die Formulierungen von den §§ 26 und 27 lauten neu:

Interpellation

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. Sie wird im Verlaufe des Nachmittags des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten/die Interpellantin und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf zehn Minuten beschränkt.

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant/die Interpellantin, ob er/sie von der Antwort befriedigt ist. Hierzu ist die Redezeit auf zehn Minuten beschränkt. Der Vertreter/Die Vertreterin der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

³ Die Departementsvorsteher/Die Departementsvorsteherinnen sind gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten/der Interpellantin zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 27. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis zum Beginn der Sitzung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort mit Zweidrittelmehrheit, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird. Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Zu § 28: Anzug

Die Subkommission Mattmüller hält dafür, es könne bei der Behandlung jener Anzüge Zeit gespart werden, für die die Regierung «Stehenlassen» beantragt. Diese wären demnach gebündelt auf die Tagesordnung zu setzen. Dann müssten Ratsmitglieder, die zu einem solchen Anzug sprechen wollen, vor der Behandlung des Paketes der (stehenzulassenden) Anzüge das Wort zum betreffenden Schreiben ausdrücklich verlangen. Das Schreiben wird dann zur Kanzlei gelegt.

Die Gesamtkommission stimmt einem neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut einstimmig mit einer Enthaltung zu:

⁵ Schreiben zu Anzügen, für welche die Regierung «Stehenlassen» beantragt, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann vor der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Anzug der Regierung zur Kanzlei gelegt wird.

Zu den §§ 37 und 37: Einsichtnahme in die Protokolle

Die bisherige Regelung konnte die Kommission nicht befriedigen. Die neue Formulierung ist präziser. Im übrigen muss wegen der Neuformulierung von § 53 GGO auch in § 37 eine ergänzende Bestimmung aufgenommen werden. Die Kommission schlägt hiefür einen neuen § 38 vor. Die §§ 37 und 38 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 37. Den Mitgliedern des Regierungsrates und den Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

§ 38. Beschliesst die Kommission Geheimhaltung gemäss § 54 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, welche in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfänger/Empfängerinnen genannt werden.

Zu § 40: Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte

Die Subkommission Rihm ist der Meinung, dass das Prozedere für die Abfassung und Vorlage eines Minderheitsberichtes in der bisherigen Bestimmung in § 38 zuwenig präzise gefasst ist. Die praktischen Erfahrungen rufen nach einer Formulierung, die Missbräuche ausschliesst. Die Gesamtkommission ist diesen Überlegungen gefolgt und schlägt die nachstehende neue Formulierung von § 40 vor:

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte

§ 40. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten/keine andere Referentin bestimmt, vertritt ihr Präsident/ihre Präsidentin im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

³ Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen/eine von ihr bestimmten Referenten/bestimmte Referentin vertreten lassen. Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen. Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

⁵ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

II. Stellungnahme der Gesamtkommission zu einigen in der Subkommission Mattmüller aufgeworfenen Sachfragen

1. Die Gesamtkommission ist einhellig der Auffassung, dass wie bisher ein *Anzug nicht* mit dem *Austritt* des *Anzugstellers* aus dem Rat *erlöschen* soll.
2. Mit 6:4 Stimmen will die Gesamtkommission die bisherige Regelung beibehalten, wonach die *Abwesenheit* eines Ratsmitgliedes bei einer *namentlichen Abstimmung nicht* den *Verlust des Sitzungsgeldes* zur Folge haben soll.
3. Jeweils einstimmig äussert sich die Gesamtkommission zu folgenden Fragen:
 - Das Recht, ein *Geschäft auf die Traktandenliste* zu setzen, soll weiterhin dem Präsidenten und dem Büro vorbehalten bleiben.
 - Auf die Problematik der *Fraktions- und Parteientschädigungen* wird im Rahmen der laufenden Revision der GGO nicht mehr eingegangen.
 - Auf den Vorschlag für eine spezielle *Ausstandsbestimmung* wird verzichtet.
 - Die Problematik der *Kumulation von Kommissionspräsidien* lässt sich kaum einer starren Regelung unterwerfen, weil sie sich in einem Kreuzungsfeld von Sachkenntnis, Fraktionsgrösse, verfügbarer Zeit und vielem anderem bewegt.
 - Die *Anwesenheit der Regierungsräte* in den Ratssitzungen soll *nicht* bindend festgelegt werden. Wenn nötig, soll das Büro ermahmend eingreifen. Eine Ausnahme bildet der neue Abs. 3 von § 26 ABG.
4. Mit 8:2 Stimmen, bei einer Enthaltung, wird die *Beibehaltung der bisherigen Sitzordnung* beschlossen.
5. Mit 4:3 Stimmen, bei vier Enthaltungen, wird zuhanden des Büros der Erlass einer Weisung für ein *generelles Rauchverbot* in den *Kommissions Sitzungen* beantragt.

III. Stellungnahme der Kommission zu einigen Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung

1. Geschlechtsneutrale Formulierung der neuen Geschäftsordnung des Grossen Rates

Anlässlich der Debatte zum ersten Zwischenbericht der Grossratskommission zur Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates hat der Rat die geschlechtsneutrale Formulierung des zu revidierenden Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beschlossen. Im Laufe der Revisionsarbeiten wurde von einzelnen Mitgliedern der Kommission immer wieder auf diesen Beschluss aufmerksam gemacht.

Der Kommissionspräsident hat daher im Auftrag der Kommission zur Klärung der sich aus dieser Forderung ergebenden Konsequenzen mit dem Justizdepartement Kontakt aufgenommen. Nach mehrmaliger einlässlicher Diskussion hat die Kommission schliesslich mit 8:4 Stimmen beschlossen, dem Rat für das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen eine geschlechtsneutrale Formulierung vorzuschlagen. Ein Redaktionsausschuss wurde mit dieser Aufgabe betraut. Ausdrücklich wurde von der Kommission verlangt, dass sich aus der geschlechtsneutralen Formulierung keine materiellen Veränderungen ergeben dürften. Das geschlechtsneutrale Gesetz und die Ausführungsbestimmungen liegen diesem Bericht bei.

2. Frist für die Behandlung des Budgets durch den Grossen Rat

Gemäss § 20 Abs. 1 der GGO muss das Budget für das folgende Jahr spätestens am 1. November im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird spätestens im darauffolgenden Januar vom Grossen Rat behandelt.

Die Subkommission beantragte, die Frist für die Behandlung des Budgets durch den Grossen Rat auf Ende Dezember festzulegen. Weder im Bund noch in den anderen Kantonen, so wurde argumentiert, werde das Budget jeweils erst im bereits angelaufenen Budgetjahr verabschiedet. Die bisherige Praxis erlaube es dem Parlament

überhaupt nicht mehr, das Budget allenfalls zurückzuweisen. Die Kommission folgte zuerst diesen Überlegungen der Subkommission mit 8:2 Stimmen, bei zwei Enthaltungen.

In der Folge wurden die Vor- und Nachteile der Vorverlegung mit einer Delegation des Regierungsrates, bestehend aus den Herren Regierungspräsident Dr. M. Feldges, Dr. K. Jenny und Dr. P. Facklam mehrmals einlässlich diskutiert. Auch der Präsident der Finanzkommission des Grossen Rates, Herr A. Knecht, wurde um seine Stellungnahme ersucht.

Herr Regierungsrat Dr. Jenny hat als Finanzdirektor unseres Kantons die verschiedenen Aspekte aufgezeigt. Insbesondere hat er auf die am 8. März 1984 erfolgte ausführliche Stellungnahme des Regierungsrates zum Anzug L. Lachenmeier und Konsorten vom 26. März 1981 betreffend Vorverlegung der Behandlung des Budgets und der Staatsrechnung hingewiesen.

Aufgrund der vom Regierungsrat vorgetragenen Argumente beschloss die Kommission Rückkommen auf ihren seinerzeitigen Beschluss und entschied mit 7:1 Stimmen, es bei der heutigen Regelung zu belassen.

3. Verschiebung des Termins für die ordentlichen Grossratssitzungen

Der Regierungsrat hat unserer Kommission mit Schreiben vom 26. Januar 1987 nachstehend aufgeführtes Schreiben unterbreitet:

In einer Besprechung zwischen dem Büro des Grossen Rates und dem Regierungsrat vom 6. Januar 1987 kam auch die Frage der Terminierung der Grossratssitzungen zur Sprache.

Nach einer interkantonalen Vereinbarung, an die sich weitgehend auch der Bund hält, werden Konferenzen der Regierungsvertreter unter sich (z. B. Direktorenkonferenzen) oder mit Vertretern des Bundes möglichst auf einen Tag der zweiten Wochenhälfte anberaumt. Die übergrosse Mehrzahl der Kantone halten ihre Parlamentssitzungen wie auch ihre Regierungssitzungen im ersten Teil der Woche ab. Diese Regelung ermöglicht den Regierungsmitgliedern eine gute Präsenz sowohl in den Sitzungen ihrer kantonalen Parlamente wie auch der interkantonalen und eidgenössischen Gremien.

Hierauf nimmt bereits ein Anzug G. Gantenbein und Konsorten vom 4. März 1986 Bezug. Dieser Anzug ist ihrer Kommission überwiesen worden.

Wir möchten Sie nun höflich bitten, bei der Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates dem Anliegen der Anzugsteller, das auch unseren eigenen Wünschen entspricht, Rechnung zu tragen. Wir möchten Sie sogar bitten zu prüfen, ob allenfalls eine solche Änderung der Geschäftsordnung nicht vorgezogen werden könnte, da die heutige Regelung – wie dies aus dem erwähnten Anzug hervorgeht – in keiner Weise mehr zu befriedigen vermag.

In verschiedenen Sitzungen hat sich die Kommission mit diesem Anliegen befasst und mit Vertretern des Regierungsrates und der Staats- und Grossratskanzlei über die Konsequenzen einer Verschiebung diskutiert. In ihrer Sitzung vom 1. September 1987 hat die Kommission dann einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat folgende Neuregelung vorzuschlagen:

1. Die ordentlichen Grossratssitzungen finden jeweils am Mittwoch statt. § 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen erhält demgemäss folgenden neuen Wortlaut:

Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch eines Monats abgehalten.

2. In Zukunft wird nur noch *eine* Traktandenliste versandt (Wegfall der provisorischen Traktandenliste). Der Versand dieser Traktandenliste erfolgt jeweils am Donnerstag, spätestens jedoch am Freitag vor der Sitzung.
3. Die Kommission erwartet, dass möglichst rasch eine EDV-Lösung für die Kanzlei erarbeitet wird, welche die effizientere Abwicklung der Geschäfte ermöglicht.

IV. Anträge der Kommission

Wir haben im vorliegenden Bericht mehrmals darauf hingewiesen, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Geschäftsordnung des Grossen Rates und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von Grund auf neu bearbeitet werden sollten. Im Rahmen einer

solchen Totalrevision werden im wesentlichen zwei Themenkreise zu beraten sein, welche die künftige Arbeitsweise des Parlaments und des Regierungsrates fundamental beeinflussen würden.

Erstens müsste nach Auffassung der Kommission das heutige parlamentarische Instrumentarium überprüft werden. Insbesondere wäre die Einführung des Motionsrechtes in Erwägung zu ziehen. Weiter wäre der gesamte Bereich der Kommissionsarbeit auf seine Effizienz hin zu untersuchen. Hier wären vor allem die Möglichkeiten für die Einsetzung von «Begleitenden Kommissionen» im Sinne einer Vorbereitung der Geschäfte und die institutionell noch zu verbessernde Zusammenarbeit der entsprechenden Kommissionen im Landrat und im Grossen Rat zu überprüfen.

Die Ausarbeitung einer von Grund auf neu konzipierten Geschäftsordnung dürfte sehr aufwendig sein. Der Grosse Rat muss sich über die Tragweite und die Konsequenzen einer solchen Revision im klaren sein. Wir unterbreiten darum dem Plenum einen separaten Beschlussesentwurf, welcher ausdrücklich diesen umfassenden Revisionsauftrag enthält.

In ihrer Sitzung vom 13. Januar 1988 hat die Kommission in der Schlussabstimmung mit 11:0 Stimmen, bei einer Enthaltung, dem vorliegenden Zwischenbericht zugestimmt.

Dementsprechend beantragen wir Ihnen, was folgt:

1. Unsere Kommission beantragt dem Grossen Rat, der vorgesehenen Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen eine zweite Teilrevision vorzuschicken und hierfür die auf S. 45ff. formulierten Gesetzestexte anzunehmen.
2. Unsere Kommission beantragt weiter, den ihr vom Grossen Rat erteilten Auftrag für die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu erneuern und sie zu ermächtigen, in Absprache mit dem Büro einen oder mehrere Experten mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für eine neue Geschäftsordnung zu beauftragen.

3. Werden die Anzüge B. Kehl-Zimmermann und Konsorten vom 23. Oktober 1986 betreffend vollständiger Auflistung der Geschäfte im Geschäftsverzeichnis des Grossen Rates und G. Gantenbein und Konsorten vom 13. Februar 1986 betreffend Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates als erledigt abgeschrieben.
4. Entsprechend § 40 Abs. 2 GGO erhält § 82 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976 folgende neue Fassung:

Grosser Rat

² Der Grosse Rat lässt die Richtigkeit des Wahlgeschäfts und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse bei den Gewählten durch eine Wahlprüfungskommission prüfen und entscheidet nach deren Berichterstattung. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Als Referenten hat die Kommission ihren Präsidenten bestimmt.

Basel, den 13. Januar 1988

Der Kommissionspräsident:
Dr. A. Zeugin

Synoptische Darstellung

1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 19. November 1975

2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 19. November 1975

Es werden nur die wesentlichen materiellen Änderungen (kursiv gedruckt) einander gegenübergestellt.

Bestehendes Gesetz	Neues Gesetz
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
Vom 19. November 1975	Vom
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION
<i>Fraktionen</i>	<i>Fraktionen</i>
§ 5. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.	§ 6. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.
	² <i>Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.</i>
	³ <i>Veränderungen in den Fraktionsstärken haben zur Folge, dass sofort ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft tritt.</i>
	⁴ <i>Der neue Schlüssel wird bei den ständigen Kommissionen und den bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst angewendet, wenn dies durch Ausscheiden möglich gemacht wird.</i>
<i>Sitzungsgeld</i>	<i>Sitzungsgeld</i>
§ 6. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktio-	§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktio-

nen als Präsident, Statthalter, Protokollführer und Mitglied.

² Der Präsident des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

nen als Präsident/Präsidentin, Statthalter/Statthalterin, Protokollführer/Protokollführerin und Mitglied.

² Der Präsident/Die Präsidentin des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

³ Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende einer Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

⁴ Das Ratsplenium beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Tagesordnung

§ 16. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Tagesordnung

§ 17. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

² Die Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 32. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 34. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

IV. KOMMISSIONEN

Ständige Kommissionen

§ 38. Ständige Kommissionen sind:

1. Wahlprüfungskommission
2. Prüfungskommission
3. Finanzkommission
4. Petitionskommission
5. Begnadigungskommission
6. Disziplarkommission des Grossen Rates
7. Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

² Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neue ständige Kommissionen schaffen und diese mit einfachem Mehr aufheben.

³ Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratsitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

⁴ Lehnt ein Gewählter nach dem dritten Wahlgang die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Spezialkommissionen

§ 40. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann das Plenum nach der Eintretensdebatte eine Spezialkommission einsetzen. Es bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

² Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

IV. KOMMISSIONEN

Ständige Kommissionen

§ 40. Ständige Kommissionen sind:

1. Wahlprüfungskommission
2. Prüfungskommission;
3. Finanzkommission;
4. Petitionskommission;
5. Begnadigungskommission;
6. Disziplarkommission *für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft*;
7. Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft.

² *Die Finanzkommission hat elf, alle anderen ständigen Kommissionen haben neun Mitglieder.*

³ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neue ständige Kommissionen schaffen und diese mit einfachem Mehr aufheben.

⁴ Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten/Präsidentinnen werden an der ersten Grossratsitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

⁵ Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Spezialkommissionen

§ 42. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann *der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss* eine Spezialkommission einsetzen. *Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.*

² *Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.*

³ Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

*Abweichung vom Wahlmodus;
Ersatzwahlen*

§ 42. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

² Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

Kompetenzen der Kommissionen

§ 43. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

² Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Auf Antrag kann der Grosse Rat auch Vorberatung in einer anderen Kommission oder eine erste Beratung im Plenum beschliessen. Er entscheidet erst nach einer Eintretensdebatte, ob er auf das Geschäft eintreten will.

Wahlprüfungskommission

Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82

§ 44. Die Wahlprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie hat die Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

*Abweichung vom Wahlmodus;
Ersatzwahlen*

§ 44. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

² In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und 5.

³ Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

Kompetenzen der Kommissionen

§ 45. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

² Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

³ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

Wahlprüfungskommission

Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82

§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat wird durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahlakten sofort nach Eingang zuzustellen.

Prüfungskommission

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, dem Grossen Rat über ihre Feststellungen zu berichten und ihn so in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung zu unterstützen. Sie hat den Verwaltungsbericht des Regierungsrates sowie die Berichte des Appellationsgerichtes und der Beauftragten/des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) zu prüfen und darüber zu berichten.

Finanzkommission

§ 46. Die Finanzkommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

² Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.

Prüfungskommission

§ 47. Die Prüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des/der Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

Finanzkommission

§ 48. Die Finanzkommission prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

² Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

³ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugs-kompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.

⁴ Sie stellt jeweils Antrag.

Petitionskommission

§ 47. Die Petitionskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Begnadigungskommission

Gesetz Strafvollzug und Begnadigung
§§ 15–22

§ 48. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission des Grossen Rates
Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c

§ 49. Die Disziplinarkommission des Grossen Rates besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Tätigkeit und ihre Befugnisse sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 50. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Beratungen sind geheim.

² Die Kommission bereitet die Wahl des Ersten Staatsanwalts, der Leitenden Staatsanwälte, des Jugendanwalts und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der Wahl.

³ Die Kommission kann für jeden zu besetzenden Posten einen oder mehrere Bewerber sowie mit deren Zustimmung auch Kandidaten empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Kandidaten, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Grossräten schriftlich vorgeschlagen werden. Die Kommission hat zu den weiteren Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Petitionskommission

§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Begnadigungskommission

Gesetz Strafvollzug und Begnadigung
§§ 15–22

§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c

§ 51. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft bereitet die Wahl des/der Ersten Staatsanwalts/Staatsanwältin, der Leitenden Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, des Jugendanwalts/der Jugendanwältin und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der Wahl.

² Die Kommission kann für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden. Die Kommission hat zu den weiteren Vorschlägen Stellung zu nehmen.

³ Für die Beratungen der Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft gilt die Geheimhaltung.

Vertraulichkeit

§ 51. Bis zur Veröffentlichung eines Berichtes sind die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommissionen von den Ratsmitgliedern vertraulich zu behandeln.

² Die Kommissionen sind ferner berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Bei Verletzung der Geheimhaltung kann der Grossratspräsident nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro den Grossen Rat orientieren und allfällige Anträge stellen.

³ Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht unterworfen.

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 53. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschliessen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

§ 55. Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 hat der Präsident/die Präsidentin des Grossen Rates nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann weitere Anträge stellen.

Amtsdauer

§ 52. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit derjenigen des Grossen Rates.

Amtsdauer

§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit *der Amtsperiode* des Grossen Rates.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 19. November 1975

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzungsdaten

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Donnerstag eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

Präsenz

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. Die Namen sowohl der entschuldigt wie der unentschuldigt Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Einladung

Kantonsverfassung § 37

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Für Sitzungen, deren Datum bereits beschlossen ist, muss zehn Tage zuvor mindestens ein unverbindlicher Entwurf zur Tagesordnung an die Ratsmitglieder verschickt werden.

Geschäftsverzeichnis

§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte,
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte,

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzungsdaten

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten *Mittwoch* eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

Präsenz

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. *Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.*

Einladung

Kantonsverfassung § 37

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident/die Präsidentin durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² *Der Grosse Rat kann die Tagesordnung und den Ablauf einer Sondersitzung (gemäss Kantonsverfassung § 37) in einer ordentlichen Sitzung festlegen.*

Geschäftsverzeichnis

§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte;
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte;

3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte,
 4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen,
 5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.
- ² Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden vom Präsidenten bekanntgegeben.

Protokoll

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter Aufsicht des Präsidenten von zwei Sekretären besorgt, die der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Büro zur Verfügung stellt. Es wird vom Präsidenten und vom 1. Sekretär unterzeichnet und muss vor seiner Drucklegung während einer Woche in der Kanzlei des Grossen Rates für die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme aufliegen.

² Das Protokoll hat in der Hauptsache zu enthalten:

1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung,
2. die Namen der Votanten,
3. die zur Abstimmung kommenden Anträge,
4. sämtliche Beschlüsse,
5. bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden,
6. bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

³ Weitere Gegenstände sind gemäss Weisungen des Büros bzw. gemäss Beschlüssen des Plenums ins Protokoll aufzunehmen. Beanstandungen können während der Auflage des Protokolls in der Kanzlei vorgebracht werden. Darüber entscheidet das Büro endgültig.

⁴ Der Regierungsrat ist befugt, durch den 2. Sekretär ein Beschlussprotokoll ausfertigen zu lassen.

3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
 4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen;
 5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.
- ² Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden vom Präsidenten/von der Präsidentin bekanntgegeben.

³ *Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages auch zur Kanzlei gelegt und später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.*

Protokoll

§ 7. *Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin von den hiefür bezeichneten Sekretären/Sekretärinnen besorgt.*

² *Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.*

³ *Das vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:*

1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
2. die Namen der Votierenden;
3. die zur Abstimmung kommenden Anträge;
4. sämtliche Beschlüsse;
5. bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;
6. bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin unterzeichnet.

⁴ *Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Beginn eines Votums ist nach der Tonbandzählung im Beschlussprotokoll zu vermerken.*

⁵ *Das Büro des Grossen Rates erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benützung der Protokolltonbänder.*

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Wortbegehren

§ 17. Wortbegehren sind an den Präsidenten oder den Statthalter zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 14 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Redezeit

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit bei einem ersten Votum für offizielle Fraktionssprecher auf 15 Minuten, für Einzelvotanten auf 10 Minuten und bei einem zweiten Votum für alle auf 5 Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten der Regierung und der Kommissionen.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. Sie wird spätestens zu Beginn der Nachmittagssitzung des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf 15 Minuten beschränkt.

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hiezu ist die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Wortbegehren

§ 17. *Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten/die Präsidentin oder an den Statthalter/die Statthalterin richten.* Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident/Die Präsidentin kann zuerst den Fraktionssprechern/Fraktionssprecherinnen das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Redezeit

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit *für die offiziellen Fraktionssprecher/Fraktionssprecherinnen auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt.* Ausgenommen sind die Referenten/Referentinnen des Regierungsrates und der Kommissionen.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens *am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung* bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. *Sie wird im Verlaufe des Nachmittags des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten/die Interpellantin und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf zehn Minuten beschränkt.*

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant/die Interpellantin, ob er/sie von der Antwort befriedigt ist. Hiezu ist die Redezeit auf zehn Minuten beschränkt. Der Vertreter/Die Vertreterin der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

³ *Der Departementsvorsteher/Die Departementsvorsteherinnen sind gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten/der*

Interpellantin zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 27. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis zum Beginn der Sitzung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort mit Zweidrittelmehrheit, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird. Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Anzug

§ 27. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

Anzug

§ 28. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller/Anzugstellerin ist der Erstunterzeichner/die Erstunterzeichnerin.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller/die Anzugstellerin vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller/Die Anzugstellerin hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, für welche die Regierung «Stehenlassen» beantragt, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann vor der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Anzug zur Kanzlei gelegt wird.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 36. Drittpersonen sowie Ratsmitglieder, die einer Kommission nicht angehören, sind nicht berechtigt, ohne Bewilligung Einsicht in die Protokolle und Akten einer Kommission zu nehmen. Die Kompetenz für die Bewilligung liegt bei der betreffenden Kommission oder, sofern sich eine Kommission aufgelöst hat, beim Büro des Grossen Rates.

² Den Mitgliedern des Regierungsrates sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 37. Den Mitgliedern des Regierungsrates und den Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

³ Zugezogenen Aussenstehenden ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

§ 38. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 54 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, welche in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfänger/Empfängerinnen genannt werden.

*Anträge an den Grossen Rat;
Berichterstattung*

§ 38. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten bestimmt, erstattet ihr Präsident im Grossen Rat Bericht. Eine Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen von ihr bestimmten Referenten vertreten lassen.

*Anträge an den Grossen Rat;
Berichterstattung, Minderheitsberichte*

§ 40. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

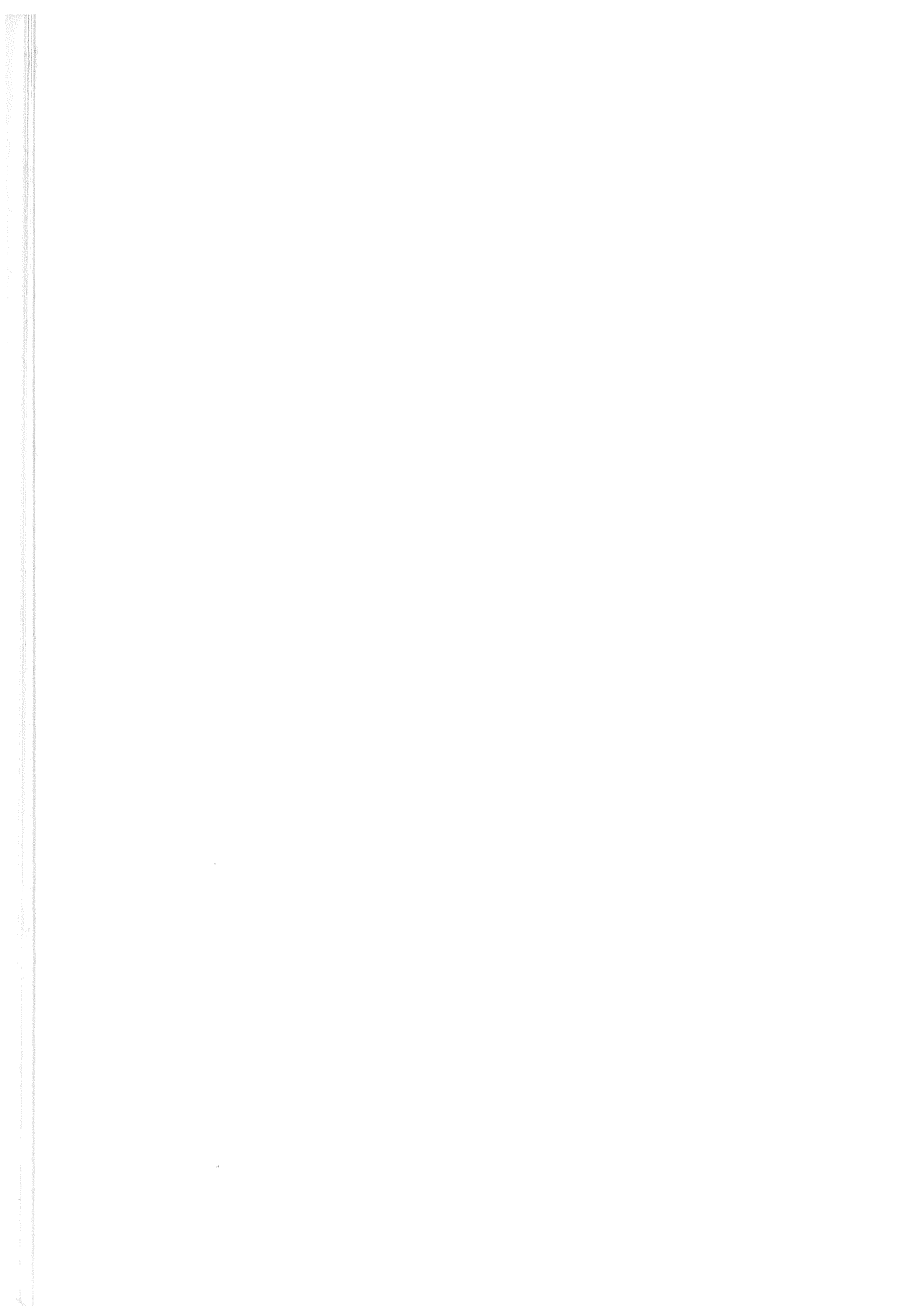
² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten/keine andere Referentin bestimmt, vertritt ihr Präsident/ihre Präsidentin im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

³ Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen/eine von ihr bestimmten Referenten/bestimmte Referentin vertreten lassen. Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen. Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an demjenigen des Mehrheitsberichtes.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

³ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

⁵ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.



Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889, erlässt folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Dem Publikum ist eine Tribüne eingeräumt.

² Das Photographieren sowie Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten/der Präsidentin gestattet.

Medien

§ 2. Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Akkreditierung der Medienvertreter/Medienvertreterinnen. Den akkreditierten Medienvertretern/Medienvertreterinnen werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

² Tonbandaufnahmen akkreditierter Medienvertreter/Medienvertreterinnen sind zugelassen, sofern sie nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.

Protokoll

§ 3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Publikationen

Kantonsverfassung § 29

§ 4. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert. Diese Publikationen tragen die Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und eines Sekretärs/einer Sekretärin.

² Bei Gesetzen und bei Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist anzugeben.

Parlamentarische Immunität

§ 5. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.

² Sie können für solche Äusserungen gerichtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen die Ermächtigung dazu erteilt.

Fraktionen

§ 6. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.

³ Veränderungen in den Fraktionsstärken haben zur Folge, dass sofort ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommission in Kraft tritt.

⁴ Der neue Schlüssel wird bei den ständigen Kommissionen und den bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst angewendet, wenn dies durch Ausscheiden möglich gemacht wird.

Sitzungsgeld

§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/Präsidentin, Statthalter/Statthalterin, Protokollführer/Protokollführerin und Mitglied.

² Der Präsident/Die Präsidentin des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

³ Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende einer Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

⁴ Das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

Erwerbsersatz

§ 8. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

² Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Rücktritt

§ 9. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der Präsident/Die Präsidentin leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.

Amtsjahr

§ 10. Das Amtsjahr beginnt mit der ordentlichen Sitzung des Monats Mai.

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Statthalters/der Statthalterin; Alterspräsident/Alterspräsidentin Kantonsverfassung § 36

§ 11. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seinen Präsidenten/seine Präsidentin und seinen Statthalter/seine Statthalterin für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Bis die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt ist, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Regierungsrates

§ 12. In der ersten Sitzung der Legislaturperiode oder, wenn keine Neuwahlen stattfinden, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres wählt der Grosse Rat den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Regierungsrates für die Amtsdauer eines Jahres mit Amtsantritt am 15. Mai.

Büro; Wahl des Büros

§ 13. Das Büro wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus dem/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin und dem Statthalter/der Statthalterin des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die abtretende Präsident/Präsidentin bleibt nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit als Beisitzer/Beisitzerin Mitglied des Büros. Wird im Verlauf der Legislaturperiode ein Ratsmitglied als Präsident/Präsidentin oder Statthalter/Statthalterin gewählt, das dem Büro nicht angehört, so müssen die Beisitzer/Beisitzerinnen neu gewählt werden.

² Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.

Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten/der Präsidentin

§ 14. Der Präsident/Die Präsidentin oder in seiner/ihrer Vertretung der Statthalter/die Statthalterin leitet die Verhandlungen. Er/Sie sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

² Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidenten/von der Präsidentin zur Ordnung zu rufen. Wer

zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden muss, dem/der ist gleichzeitig das Wort zu entziehen.

³ Der Präsident/Die Präsidentin kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auffordern, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann es vom Plenum für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.

⁴ Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, ist der Präsident/die Präsidentin befugt, sie abführen zu lassen.

⁵ Im Falle der Ruhestörung ist der Präsident/die Präsidentin befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

⁶ Der Präsident/Die Präsidentin kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

Persönliche Erklärung

§ 15. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hierzu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Beschlussfähigkeit; Namensaufruf

Kantonsverfassung § 35

Gesetz Begnadigung und Strafvollzug § 2

§ 16. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

² Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident/die Präsidentin jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

Tagesordnung

§ 17. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung vereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

² Die Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

Rückzug von Vorlagen

§ 18. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

Rückständebericht

§ 19. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus, abgeschlossen auf das Ende eines Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

Budget

Kantonsverfassung § 29

Kantonsverfassung § 40

§ 20. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. November im Besitz des Präsidenten/der Präsidentin der Finanzkommission sein. Es wird spätestens im darauffolgenden Januar vom Grossen Rat behandelt.

² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

Staatsrechnung

Kantonsverfassung § 40

§ 21. Die Staatsrechnung für das verflossene Jahr muss spätestens am 15. Mai im Besitz des Präsidenten/der Präsidentin der Finanzkommission sein. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Verwaltungsbericht

Kantonsverfassung § 47

§ 22. Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission sein. Die Prüfungskommission hat bis spätestens Ende September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Abstimmungen; Wiedererwägungen

§ 23. Vor einer Abstimmung gibt der Präsident/die Präsidentin die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

² Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

³ Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

⁴ Der Präsident/Die Präsidentin stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er/sie das Recht, seinen/ihren Entscheid zu begründen.

Mehr; Dringlichkeitserklärung
Gesetz Initiative und Referendum § 8

§ 24. Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

² Zum Ausschluss des Referendums gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Namentliche Abstimmung

§ 25. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Wahlen

§ 26. Soweit die Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekanntgegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

² Der Präsident/Die Präsidentin ist bei Wahlen stimmberechtigt.

Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr

§ 27. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten/von der Präsidentin sofort, dem Rate sichtbar, gezogen wird.

Einzelwahl

§ 28. Bei Einzelwahlen errechnet sich das absolute Mehr aus der Zahl der Stimmzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten. Leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

Listenwahl

§ 29. Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr errechnet sich in diesem Falle aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen einer wählbaren Person enthalten.

² Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.

Vorbehalt abweichender Bestimmungen

§ 30. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, welche Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

Initiativbegehren

Kantonsverfassung § 28

Kantonsverfassung § 38

§ 31. Initiativbegehren sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums zu behandeln.

Petition

§ 32. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

² Wenn sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft bezieht, obliegt die Vorberatung der mit seiner Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Prüfungs- oder der Finanzkommission. In diesen Fällen entscheidet das Büro über die Zuweisung.

³ Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

⁴ Petitionen mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petenten/Petentinnen davon Kenntnis.

⁵ Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigen sie selbst. Von diesen Fällen gibt die Kommission dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Begnädigungsgesuche

§ 33. Begnadigungsgesuche werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 34. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Anzug

Kantonsverfassung § 38

§ 35. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

² Beschliesst der Grosse Rat, darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.

³ Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

Kleine Anfrage

§ 36. In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.

Budgetpostulat

§ 37. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.

² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es vor den Sommerferien im Plenum behandelt werden kann.

Standesinitiative

Bundesverfassung Art. 93
Kantonsverfassung § 39 lit. a

§ 38. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

Resolution

§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

IV. KOMMISSIONEN

Ständige Kommissionen

§ 40. Ständige Kommissionen sind:

1. Wahlprüfungskommission;
2. Prüfungskommission;
3. Finanzkommission;
4. Petitionskommission;
5. Begnadigungskommission;
6. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
7. Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft.

² Die Finanzkommission hat elf, alle anderen ständigen Kommissionen haben neun Mitglieder.

³ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neue ständige Kommissionen schaffen und diese mit einfachem Mehr aufheben.

⁴ Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten/Präsidentinnen werden an der ersten Grossratssitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

⁵ Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Verwaltungskommissionen

§ 41. Verwaltungskommissionen sind:

1. Kommission für Denkmalsubventionen;
2. Erziehungsrat;
3. Bankrat;
4. Krankenkassenkommission;
5. Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe;

6. Verwaltungsrat der Zentralwäscherei AG;

7. Technikumsrat.

² Die vom Grossen Rat zu wählenden Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden an der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode vom Grossen Rat gewählt.

³ Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

Spezialkommissionen

§ 42. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.

² Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

³ Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Bestellung der Spezialkommissionen

§ 43. Die Spezialkommissionen und Präsidenten/Präsidentinnen werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen

§ 44. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

² In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 und 5.

³ Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

Kompetenzen der Kommissionen

§ 45. Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

² Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

³ In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

Wahlprüfungskommission

Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82

§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

² Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.

Prüfungskommission

§ 47. Die Prüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des/der Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

Finanzkommission

§ 48. Die Finanzkommission prüft das Budget, die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen. Ausserdem erstattet sie Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget, dringliche Kreditbegehren sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

² Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

³ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.

⁴ Sie stellt jeweils Antrag.

Petitionskommission

§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Begnadigungskommission

Gesetz Strafvollzug und Begnadigung §§ 15–22

§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c

§ 51. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Die Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft bereitet die Wahl des/der Ersten Staatsanwalts/Staatsanwältin, der leitenden Staatsanwälte/Staatsanwältinnen, des Jugendanwalts/der Jugendanwältin und der übrigen Mitglieder der Gesamtbehörde der Staatsanwaltschaft vor. Sie unterbreitet dem Grossen Rat ihren Bericht und ihre Wahlvorschläge spätestens sechs Wochen vor der Wahl.

² Die Kommission kann für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden. Die Kommission hat zu den weiteren Vorschlägen Stellung zu nehmen.

³ Für die Beratungen der Wahlkommission für die Staatsanwaltschaft gilt die Geheimhaltung.

Vertraulichkeit und Geheimhaltung

§ 53. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft verlangt, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

§ 55. Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 hat der Präsident/die Präsidentin des Grossen Rates nach Abklärung des Sachverhalts durch das Büro dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann weitere Anträge stellen.

Amtsdauer

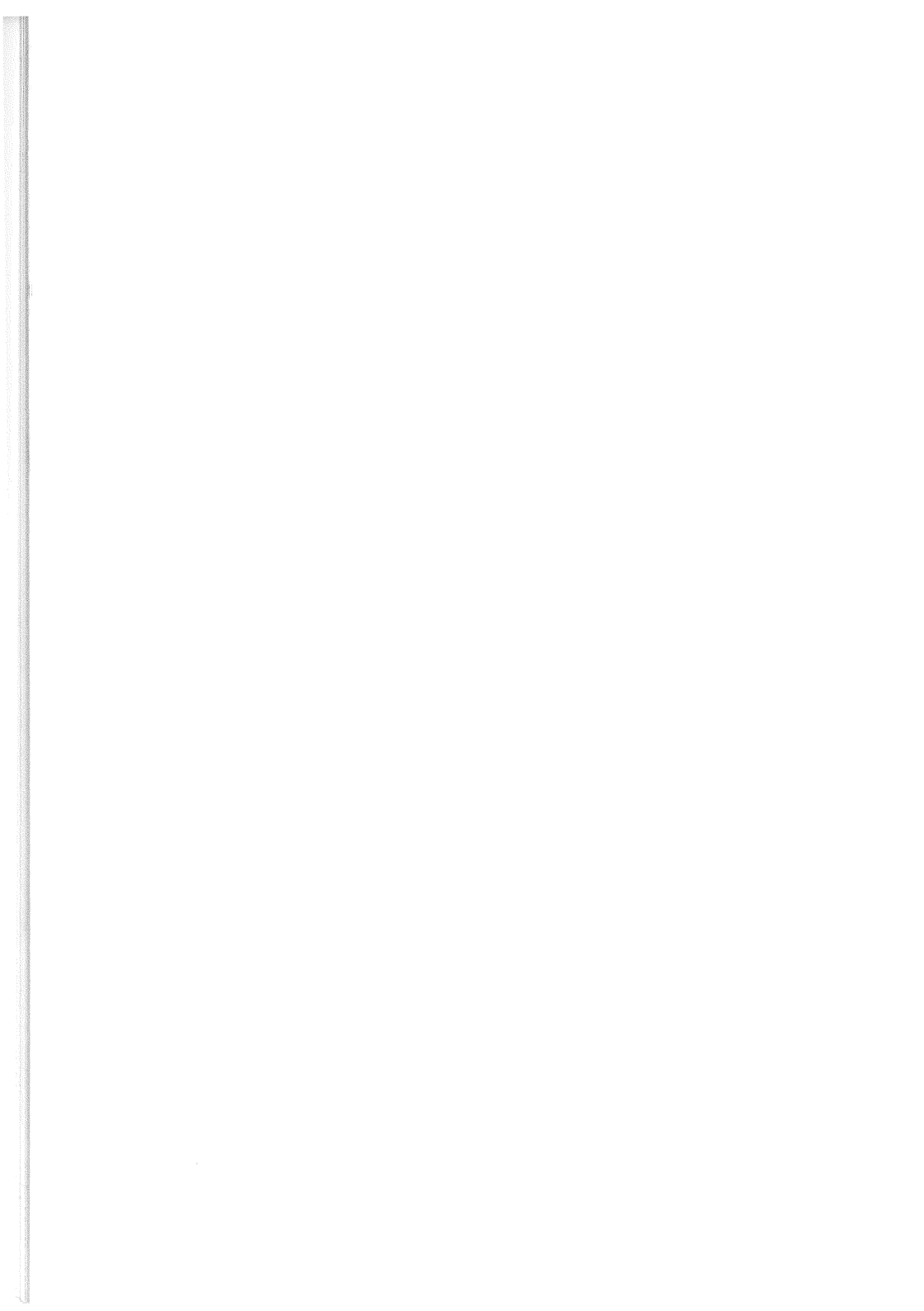
§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57. Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 58. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt mit Beginn der Legislaturperiode 1988/92 in Kraft.



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975, erlässt zu diesem Gesetz folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzordnung

§ 1. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

Sitzungszeiten

§ 3. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Verlangt ein Mitglied Schluss der Sitzung, so entscheidet der Grosse Rat darüber.

Präsenz

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.
² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

Einladung

Kantonsverfassung § 37

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident/die Präsidentin durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Der Grosse Rat kann die Tagesordnung und den Ablauf einer Sondersitzung (gemäss Kantonsverfassung § 37) in einer ordentlichen Sitzung festlegen.

Geschäftsverzeichnis

§ 6. Das Geschäftsverzeichnis wird von der Kanzlei zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte;
2. die bei der Kanzlei liegenden Geschäfte;
3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen;
5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

² Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden vom Präsidenten/von der Präsidentin bekanntgegeben.

³ Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages auch zur Kanzlei gelegt und später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.

Protokoll

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht des Präsidenten/der Präsidentin von den hierfür bezeichneten Sekretären/Sekretärinnen besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
2. die Namen der Votierenden;
3. die zur Abstimmung kommenden Anträge;
4. sämtliche Beschlüsse;
5. bei Stimmenzählung die Anzahl der Stimmenden;
6. bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom 1. Sekretär/von der 1. Sekretärin unterzeichnet.

⁴ Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Beginn eines Votums ist nach der Tonbandzählung im Beschlussprotokoll zu vermerken.

⁵ Das Büro des Grossen Rates erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benützung der Protokolltonbänder.

Amtssprache

§ 8. Die Amtssprache ist Deutsch; die Anrede lautet: Herr Präsident/
Frau Präsidentin, meine Damen und Herren.

Sitzungsgeld

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld:
Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Präsident/Präsidentin	Fr. 100.–
Statthalter/Statthalterin	Fr. 75.–
übrige Ratsmitglieder	Fr. 50.–

Der Präsident/Die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentations-
entschädigung von Fr. 2000.–.

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident/Präsidentin der Kommissionen und Subkommis- sionen	Fr. 100.–
Protokollführendes Ratsmitglied	Fr. 100.–
übrige Ratsmitglieder	Fr. 50.–

² Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Er-
werbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder,
die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder
sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. Er entfällt
auch für Mitglieder, die beim Namensaufruf durch den Präsidenten/die
Präsidentin gemäss § 16 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht
anwesend sind.

Kanzlei; Sekretariat; Personal

§ 10. Über die Besorgung der Kanzleigeschäfte sowie die Obliegen-
heiten des Grossratssekretariats erlässt der Regierungsrat im Einver-
nehmen mit dem Büro des Grossen Rates die entsprechenden Regle-
mente.

² Der Regierungsrat stellt das weitere notwendige Personal zur Verfü-
gung. Es arbeitet nach den Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin
des Grossen Rates.

³ Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne
kann der Grossratspräsident/die Grossratspräsidentin über die erfor-
derlichen Polizeikräfte verfügen.

Ausserordentlicher Statthalter/Ausserordentliche Statthalterin

§ 11. Im Bedarfsfalle wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner
Mitglieder für eine Sitzung einen oder zwei ausserordentliche Statthal-
ter/Statthalterinnen.

Medien

§ 12. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Zutritt

§ 13. Zum Ratssaal haben nur die an den Ratsarbeiten Beteiligten Zutritt, zum Vorzimmer überdies die Medienvertreter/Medienvertreterinnen.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Versand der Berichte

§ 14. Initiativbegehren, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist. Sie gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 15. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Durch einen Ordnungsantrag wird die Beratung zur Sache nur unterbrochen, falls der Grosse Rat dessen sofortige Erledigung beschliesst. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihm/ihr jederzeit das Wort erteilt werden.

³ Der Referent/Die Referentin des Regierungsrates ist befugt, Beamte/Beamtinnen und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Zweite Lesung; Schlussabstimmung

§ 16. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

Wortbegehren

§ 17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten/die Präsidentin oder an den Statthalter/die Statthalterin richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident/Die Präsidentin kann zuerst den Fraktionssprechern/Fraktionssprecherinnen das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Anträge

§ 18. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Anzugsteller/von der Anzugstellerin zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Redezeit

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die offiziellen Fraktionssprecher/Fraktionssprecherinnen auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten/Referentinnen des Regierungsrates und der Kommissionen.

Schliessung der Rednerliste

§ 20. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits gemeldeten Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 21. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Stimmabgabe

§ 22. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident/Die Präsidentin stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden von den Sekretären/Sekretärinnen gezählt.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt der Präsident/die Präsidentin dessen stillschweigende Annahme fest, Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Begnadigungsgesuche und Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmeh- rung durchzuführen.

Wahlen

§ 23. Bei Wahlen bezeichnet der Präsident/die Präsidentin die Stim- menzähler/Stimmenzählerinnen aus der Mitte der Ratsmitglieder.

² Das Wahlergebnis wird von den Stimmenzählern/Stimmenzählerin- nen unter Aufsicht des Statthalters/der Statthalterin oder eines anderen Mitglieds des Büros ermittelt und dem Grossen Rat vom Präsidenten/ von der Präsidentin mitgeteilt.

Überprüfung der Stimmzettel

§ 24. Die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen haben die Zahl der ausgeteilten und der wiedereingegangenen Stimmzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausge- teilten, so ist der Wahlgang ungültig, und es hat ein neuer stattzufinden.

Einsprachen

§ 25. Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, ent- scheidet das Plenum, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. Sie wird im Verlaufe des Nachmittags des ersten Sit- zungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten/die Interpellantin und für die Beantwortung durch den Re- gierungsrat ist auf zehn Minuten beschränkt.

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant/die Interpellantin, ob er/sie von der Antwort befriedigt ist. Hiezu ist die Redezeit auf zehn Minuten beschränkt. Der Vertreter/Die Vertreterin der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

³ Die Departementsvorsteher/Die Departementsvorsteherinnen sind gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten/der Interpellantin zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 27. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis zum Beginn der Sitzung beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort mit Zweidrittelmehrheit, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird. Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Anzug

§ 28. Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller/Anzugstellerin ist der Erstunterzeichner/die Erstunterzeichnerin.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht ihn der Anzugsteller/die Anzugstellerin vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller/Die Anzugstellerin hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, für welche die Regierung «Stehenlassen» beantragt, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann vor der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Anzug zur Kanzlei gelegt wird.

Kleine Anfrage

§ 29. Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Regierungsrat durch den Präsidenten/die Präsidentin des Grossen Rates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

² Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Regierungsrat erledigt.

Resolution

§ 30. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

IV. KOMMISSIONEN

Einberufung

§ 31. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidenten/Präsidentinnen unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Abstimmungen

§ 32. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Präsident/Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 33. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist der Referent/die Referentin des Regierungsrates anzuhören.

² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an den zuständigen Departementvorsteher, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Zuziehung Aussenstehender

§ 34. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Vorsteher/Vorsteherinnen der Departemente Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe veranstalten.

³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern mit der Erledigung solcher Aufträge ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Grossratspräsidenten/der Grossratspräsidentin ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Studienreisen

§ 35. Kommissionen sind zur Durchführung von Studienreisen befugt. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Büro einen Kostenvorschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Protokoll

§ 36. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

² Die Protokollführung kann einem Mitglied des Grossen Rates im Einverständnis mit dem Büro einem Grossratssekretär/einer Grossratssekretärin oder im Einverständnis mit dem Regierungsrat einem Beamten/einer Beamtin der Staatsverwaltung übertragen werden. Es können auch geeignete Aussenstehende zur Protokollführung gewählt werden.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 37. Den Mitgliedern des Regierungsrates und den Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

§ 38. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 54 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, welche in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfänger/Empfängerinnen genannt werden.

Zwischenberichte

§ 39. Die Präsidenten/Die Präsidentinnen jener Kommissionen, bei welchen unerledigte Geschäfte liegen, haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen. Auf Ende einer Legislaturperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte

§ 40. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten/keine andere Referentin bestimmt, vertritt ihr Präsident/ihre Präsidentin im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

³ Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen/eine von ihr bestimmten Referenten/bestimmte Referentin vertreten lassen. Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen. Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

⁵ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

Kommissionsakten

§ 41. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind alle Kommissionsakten der Staatskanzlei abzuliefern.

Abänderungen, Abweichungen

§ 42. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintreten will, dem Büro oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. Befristete Abweichungen kann er jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren.